

DER BUNDESMINISTER  
FOR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 072/943-1.1/84

II-1456 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Speicherung von persönlichen Daten  
im Ressortbereich oder in den der  
Aufsicht des Ressorts unterstehenden  
Körperschaften und Anstalten des Bundes;

616 IAB

Anfrage der Abgeordneten Dr. ERMACORA  
und Genossen an den Bundesminister  
für Landesverteidigung, Nr. 599/J

1984-05-11

zu 599 IJ

Herrn

Präsidenten des  
Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum  
Nationalrat Dr. ERMACORA und Genossen am 13. März 1984  
an mich gerichteten Anfrage Nr. 599/J, betreffend die  
Speicherung von persönlichen Daten im Ressortbereich  
oder in den der Aufsicht des Ressorts unterstehenden  
Körperschaften und Anstalten des Bundes, beehre ich  
mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1 bis 4:

Hinsichtlich der Beantwortung dieser Fragen darf auf  
die in der Anlage in Fotokopie angeschlossenen Register-  
anmeldungen (Meldung der Verarbeitung gem. § 8 DSG) ver-  
wiesen werden, wobei die Beantwortung der Frage 1 jeweils  
aus Punkt 10 des Registerformulars, die Beantwortung der  
Frage 2 aus Punkt 7, die Beantwortung der Frage 3 aus  
Punkt 8 und die Beantwortung der Frage 4 aus Punkt 9  
hervorgeht. Hiezu ist ergänzend zu bemerken, daß ich  
mich in den Fällen gleichartiger Verarbeitungen - wie  
dies bei den Dienstbehörden 1. Instanz, den Korpskom-  
manden und den Militärräkommenden der Fall ist - darauf  
beschränkt habe, jeweils nur ein Registerformular pro  
Verarbeitung beizuschließen.

- 2 -

Was jene Verarbeitungen anlangt, die seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung nach dem 3. Abschnitt des Artikels 2 DSG vorgenommen werden, so verweise ich auf die diesbezüglichen Registerformulare (Antrag auf Registrierung gem. § 23 Abs. 1 DSG), welche ebenfalls angeschlossen sind; ich gehe allerdings davon aus, daß derartige Verarbeitungen (Firmendatei, Beschaffungsstatistik, Literatur-Dokumentation und Fernsprech-Verzeichnis) nicht Gegenstand der vorliegenden Anfrage sind.

Der Vollständigkeit halber ist überdies zu bemerken, daß im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung noch weitere Verarbeitungen vorgenommen werden, die jedoch im Hinblick auf § 4 Abs. 3 Z 2 DSG von einer Registrierung im Datenschutzregister ausgenommen sind; es handelt sich dabei um Daten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung eines Einsatzes gem. § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978 (insbes. Daten über die Beorderung, über MobSammelorte uä.) gespeichert werden. Ich bitte um Verständnis, daß ich im Hinblick auf militärische Geheimhaltungsinteressen nicht in der Lage bin, über diese Verarbeitungen im Rahmen einer Anfragebeantwortung Auskunft zu erteilen, bin aber gerne bereit, anläßlich einer Sitzung des Landesverteidigungsrates oder des Landesverteidigungsausschusses diesbezügliche Fragen zu beantworten.

Zu 5:

Die Sozialversicherungsnummer hat bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Ressortbereich insofern Bedeutung, als sie im Personalwesen als Identifizierungsmerkmal und im Bereich der Haushaltsverrechnung des

- 3 -

Bundes als Bestandteil des Ordnungsbegriffes verwendet wird, wobei ich hinsichtlich der Besoldungsverrechnung auf die diesbezüglichen Ausführungen des Bundesministers für Finanzen in Beantwortung der gleichlautenden Anfrage Nr. 594/J verweise.

7. Mai 1984



49 Beilagen

---

Von der Vervielfältigung von Teilen der Anfragebeantwortung wurde gemäß § 23 Abs. 2 GOG Abstand genommen.  
Die gesamte Anfragebeantwortung liegt jedoch in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf.